



# NEUES AUS DEM UMWELTBEREICH

## FACHGRUPPENTAGUNG

ENTSORGUNGS- UND RESSOURCENMANAGEMENT UND  
GÄSTE AUS BERUFSZWEIG SEKUNDÄRROHSTOFFHANDEL

DI Christian Gojer

19. September 2018

# BVT ABFALLBEHANDLUNG



## Beschluss 2018/1147/EU über die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung

- Inkrafttreten: 17. August 2018 (gilt für Neuanlagen sofort!)
- Für bestehende IPPC-Anlagen:
  - **Meldung des Anpassungserfordernisses bis 17. August 2019; Anpassung bis 17. August 2022**

### Inhalt:

- Betroffen: ca. 4.000 Abfallbehandlungsanlagen (10 t/d gef. A. bzw. 50 t/d nicht gef. A.; 75 bzw. 100 t/d spezielle Anlagen)
- 53 Anforderungen an den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen
  - **24 allgemeine Regelungen und 29 für spezielle Abfallbehandlungen**
- Festlegung von Emissions- und Effizienzstandards - Umweltauswirkungen senken
- Festlegung von Genehmigungsbedingungen mit Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit
  - **Emissionen sowie Energieeffizienz, Ressourceneffizienz (Wasserverbrauch, Wiederverwendung und Rückgewinnung von Materialien), Vermeidung von Unfällen, Lärm und Geruch, Rückstandsmanagement**

Kreislaufwirtschaft durch

# CIRCULAR-ECONOMY PAKET



Änderungen von 6 Richtlinien

Amtsblatt L 150 vom 14. Juni 2018

gültig ab 5. Juli 2018 und Umsetzung bis 5. Juli 2020

Betroffen sind faktisch alle Abfallerzeuger.

AbfallRL  
VerpackungsRL  
AltfahrzeugeRL

BatterienRL  
ElektroaltgeräteRL  
DeponieRL

- Erhebliche Steigerung bei Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling durch ehrgeizige Zielvorgaben.
- Deponierung bzw. die Verbrennung soll damit wesentlich erschwert werden.
- Nutzung auch von wirtschaftlichen Instrumenten vorgesehen.
- Verpflichtende erweiterte Herstellerverantwortung bei Verpackungen.
- **Neues Melde- und Berichtswesen** unter Einsatz von elektronischen Registern geplant.

Information der EU-Kommission zum Circular Economy Package

ALLES UNTERNEHMEN.

# CIRCULAR-ECONOMY PAKET



Recyclingziele für Verpackungen		
	bis 2025	bis 2030
alle Verpackungen	65%	70%
Kunststoff	50%	55%
Holz	25%	30%
Eisenmetalle	70%	80%
Aluminium	50%	60%
Glas	70%	75%
Papier und Pappe/Karton	75%	85%

# CIRCULAR-ECONOMY PAKET



## Recyclingziele für Siedlungsabfälle

bis 2025	bis 2030	bis 2035
<b>55%</b>	<b>60%</b>	<b>65%</b>

## Ziele für Deponierung

ab 2030	Maximal 10 Gewichts-% des gesamten Siedlungsaufkommens darf auf Deponien abgelagert werden
---------	--

# EU-PLASTIKSTRATEGIE

## SINGLE USE PLASTIC-RICHTLINIE



Entwurf COM(2018)340 final -- „Kampf gegen Einwegprodukte“

	Verbrauchs- minderung	Beschrän- kung der Vermark- tung	Produkt- design- anforderung en	Kennzeich- nungsvor- schriften	Erweiterte Hersteller- verantwortun- g	Ziel für die Getrennt- sammlung	Sensibili- sierungs- maßnah- men
Lebensmittel- verpackungen	X				X		X
Getränkebecher	X				X		X
Wattestäbchen		X					
Besteck, Teller, Rührstäbchen, Trinkhalme		X					
Luftballonstäbe		X					
Luftballons				X	X		X
Tüten und Folienver- packungen					X		X
Getränkebehälter, einschließlich Verschlüssen und Deckeln			X		X		X
- Getränkeflaschen			X		X	X	X
Filter für Tabakprodukte					X		X
Hygieneartikel - Feuchttücher				X	X		X
- Hygieneeinlagen				X			X
leichte Kunststoff- tragetaschen					X		X
Fanggerät					X		X



Bild: Aargauer Zeitung vom 23.3.2018  
Abfallsammler in Bulgarien

Neue Forderungen des EP: Mikroplastik (Verbote, Qualitätsvorgaben), Mindesteinsatz Recycelate

# TECHNISCHER LEITFADEN ABFALLEINSTUFUNG



Veröffentlicht unter [2018/C 124/01](#) dient als Orientierungshilfe für Unternehmen zu den EU-Vorschriften

- Einstufung von Abfällen (zB bei Genehmigungsfragen)
- **Identifizierung von gefahrenrelevanten Eigenschaften**
- **Frage der Einstufung** des Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich

**Kapitel 1 und 2:** Allgemeiner Hintergrund und spezifischer Rechtsrahmen

**Kapitel 3:** Grundlegende Schritte des Einstufungsprozesses von HP1 bis HP15

**Anhänge:** Praxisbeispiele zur konkreten Durchführung und Vorgehen zur Einholung der dafür erforderlichen Informationen

# LEITFADEN „ÖKOTOXISCH“



Veröffentlichung des BMNT: Leitfaden zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/997

## Inhalt:

- Beschreibt den Stand der Technik.
- Hilfestellung bei der Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart unter Berücksichtigung von HP 14.
- Vorgehen bei Abfalluntersuchungen bezüglich Eigenschaft „Ozonschicht schädigend“ bzw. „wassergefährdend“ (akut oder chronisch).
- Liegen genügend Daten zum Abfall vor, so kann hinsichtlich der gewässergefährdenden Eigenschaft anstelle der **Bio-Tests** auch eine Berechnung treten.



# LEITFADEN „ÖKOTOXISCH“



## Schreiben des BMNT an die Landesregierungen (BMNT-UW.2.1.6/0173-V/2/2018)

Auswirkungen in Bezug auf die Sammler/Behandler-Erlaubnis bzw. auf die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen.

Dazu gibt es eine ergänzende Handlungsanleitung der WKÖ für das weitere Vorgehen.

Bisher nicht gefährlicher Abfall aber nun gefährlicher Abfall:

- **Erlaubnis gemäß § 24a AWG** unter Anwendung von § 78 Abs. 6 AWG  
**dh Beantragung der Erlaubnis für die gefährliche Abfallart bis längstens 5. Oktober 2018 und allfälliger Bestellung eines Abfallrechtlichen Geschäftsführers (§ 26) bei juristischen Personen.**
- Der Anlagengenehmigungskonsens umfasst auch die gefährliche Abfallart (eingeschränkt auf die gefahrenrelevante Eigenschaft ökotoxisch!) - ansonsten Anpassungen (§ 37 Abs. 4 Z. 2 AWG bzw. für gewerberechtlich genehmigte Anlage gilt § 78 Abs. 18 AWG).
- Behördenzuständigkeit wechselt zum Landeshauptmann.
- Neue Verpflichtungen bei Anwendung IPPC-Regime erforderlich:  
Einhaltung des Standes der Technik (BREF-Dokumente), Ausgangszustandsbericht, Umweltinspektion

Anpassungen an die EU-Quecksilber-VO

# Änderung ChemG, WRG und AWG



BGBI. I Nr. 44/2018 ändert

Chemikaliengesetz, Wasserrechtsgesetz und Abfallwirtschaftsgesetz

Umsetzung der EU-QuecksilberVO und Übereinkommens von Minamata im nationalen Abfallrecht

# ABFALL-INDUSTRIEUNFALL-VO

Betroffen: Seveso-Betriebe der Abfallwirtschaft [SEVESO-III-RICHTLINIE (siehe Anhang 6 AWG)]

Verlautbart: BGBI. II Nr. 67/2018

Inkrafttreten: 12. April 2018

Grund für die getrennte Verlautbarung: Textliche Anpassungen an das Abfallrecht

## Inhalt der Verordnung

### **Inhalt von Sicherheitskonzepten**

- Abfallbetriebe der unteren Klasse: Dokumentation, die den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls angepasst ist.
- Abfallbetriebe der oberen Klasse: Benötigen Nachweis für die Umsetzung des Sicherheitskonzepts durch einen Sicherheitsbericht, einen internen Notfallplan sowie ein Sicherheitsmanagementsystem.

Verordnung enthält eine **Auflistung meldepflichtiger Industrieunfälle**.

- Bei Vorfall solcher Unfälle sind diese der Behörde unverzüglich zu melden.

Ziel: Verbesserung der Quellsortierung

# RECYCLINGHOLZ-V NOVELLE 2018



Verlautbart mit BGBI. II Nr. 178/2018

Inkrafttreten: 1. August 2018 bzw. 1. Jänner 2019

Sie betrifft **Ersterzeuger von Holzabfällen** und die Holzindustrie.

- Einführung eines **Recyclinggebots für Holzabfälle** (zur Erfüllung der fünfstufigen Abfallhierarchie)
- Bessere **Quellsortierung** soll zu besseren Recyclingqualitäten führen
  - Bestimmungen zum Recyclinggebot und die Vorgaben zur Quellsortierung treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Erläuterungen zur RecyclingholzVO

Formulare zur RecyclingholzVO

# GENEHMIGUNGSFREISTELLUNGS-VO

BGBL. II Nr. 172/2018 ändert die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung

Inkrafttreten: 7. Juli 2018

Betroffen: festgelegte Betriebsarten und bestimmte Voraussetzungen bezüglich Betriebszeiten und Lieferverkehr erfüllen

**Neu aufgenommen** wurden:

- Dentalstudios und gewerbliche zahntechnische Labors / Beherbergungsbetriebe mit höchstens 30 Gästebetten / Eissalons / Übernahmestellen von Textilien für Textilreiniger und Wäschebügler / Rechenzentren.
- **Betriebsanlagen innerhalb von Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Häfen und Krankenanstalten.**
- bestimmte Betriebsanlagen, die innerhalb einer rechtkräftig genehmigten Gesamtanlage gemäß § 356e Abs. 1 GewO 1994 (EKZ) gelegen sind.

**Sonstige Änderungen:** **Einzelhandelsbetriebe** mit einer **Betriebsfläche von bis zu 600 m<sup>2</sup>** (statt bisher bis zu 200 m<sup>2</sup>) und Schneidereien mit haushaltsähnlichen Nähmaschinen wurden in § 1 Z. 5 ergänzt. Der Einzelhandel mit Lebensmittel kann nun auch vom Geltungsbereich der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung bei Einhaltung der Voraussetzungen erfasst sein.

Erläuterungen zur

# ABFALLBEHANDLUNGSPFLICHTEN-VO

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE SAMMLUNG, LAGERUNG, DEN TRANSPORT UND DIE BEHANDLUNG WICHTIGER ABFALLSTRÖME

Das BMNT hat [Erläuterungen zur AbfallbehandlungspflichtenVO \(BGBl. II Nr. 102/2017\)](#) veröffentlicht.

Die Erläuterungen beschreiben die in der Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung an den Stand der Technik angepassten Regelungen (z.B. Lithiumbatterien, Flachbildschirme, Kühlgeräte mit Kohlenwasserstoffen oder Photovoltaikmodule sowie die Anforderungen an die Lagerung von Gärrückständen aus Biogasanlagen) sowie die bisherigen Regelungen näher.



ALLES UNTERNEHMEN.

# UMWELTBERICHT VERÖFFENTLICHT

Motto: **UNSERE UMWELT - UNSER ENGAGEMENT - UNSERE ZUKUNFT**

Im Umweltbericht 2018 sind:

**Daten und Fakten zur Entwicklung unserer Umwelt in den letzten sechs Jahren zusammengefasst.**

Speziell erwähnt:

„... , dass es ein Zusammenspiel aus Politik, Verwaltung und allen Menschen in Oberösterreich braucht, um unsere Lebensgrundlagen und die Lebensqualität unseres schönen Bundeslandes zu erhalten.“

Abrufbar unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) > Service > Medienservice > Publikationen in einer Langfassung und Kurzfassung



Anpassungen in den Erläuterungen zur

# RECYCLING-BAUSTOFF-VO



Erläuterungen zur Recycling-Baustoffverordnung veröffentlicht mit BMLFUW-UW.2.1.6/0008-V/2/2018

Ersetzt die Erläuterungen zur Stammfassung der Recycling-VO



# AARHUS-BETEILIGUNGSGESETZ 2018

Übernahme der **3. Säule der Aarhus-Konvention** im **Wasser-, Abfall- und Luftrecht**

Begutachtung zum Entwurf „Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018“ ist abgeschlossen.

Aktueller Anlass der Gesetzesinitiative ist ein EuGH-Judikat C-664/15 - „Protect“

Umwelt-NGOs sollen ein Mitspracherecht bei Genehmigungsverfahren bzw. ein Beschwerderecht gegen Genehmigungsbescheide eingeräumt werden, **und zwar auch dann, wenn es sich nicht um eine UVP-oder IPPC-Anlage handelt.**

Aarhus-Konvention

- ✓ Umweltinformationen
- ✓ Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und
- ✓ **Zugang zu Gerichten** in Umweltangelegenheiten

# UVP-NOVELLE 2018



Begutachtung einer UVP-G Novelle 2018 abgeschlossen.

**Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU)** in nationales Recht

- Umzusetzen sind zB Aspekte des Klimawandels, der Flächeninanspruchnahme sowie Risiken bei Naturkatastrophen.

**Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren** (Koalitionsabkommen)

WKO ortet noch weiteres Potenzial zur Optimierung!

Wesentliche Änderungen des Entwurfs:

- Einrichtung eines **Standortanwalts** als Gegengewicht zum Umweltschutzanwalt.
- **Einsendeschluss** für Beweisanträge und neue Vorbringen.
- Verbesserte **Abstimmung** zur Erhöhung der Verfahrensökonomie.
- Beschleunigung beim **Mängelbehebungsauftrag**.
- Erleichterungen bei **Ausgleichsmaßnahmen**.
- Wichtige Klarstellung zur **Kundmachung** im Großverfahren.
- Befristung der **Anerkennungsbescheide** von Umwelt-NGOs.
- Erleichterungen bei der Einzelfallprüfung.
- Zuständigkeit von **Einzelrichtern** (anstelle eines Senats)

# UMWELTHAFTUNG UND UMWELTINFORMATION

Begutachtung zur Änderung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG) abgeschlossen Entwurf

**Novelle zum B-UHG:** Nachführen an EuGH-Judikatur (C-529/15 - Gert Folk)

**Begriff Umweltschaden** muss neu formuliert werden, da nach der geltenden Fassung des B-UHG Eingriffe in Gewässer, die durch eine Bewilligung in Anwendung des WRG gedeckt sind, nicht unter den Begriff eines „Umweltschadens“ fallen („**genehmigter Normalbetrieb**“).

Mit der Novelle soll die Ausnahme vom Anwendungsbereich des B-UHG auf jene nachteiligen Auswirkungen eingeschränkt werden, die in Anwendung des § 104a WRG (**Ausnahme vom Verschlechterungsverbot**) bewilligt wurden.

Änderungen UIG betreffen Datenschutz-Grundverordnung.

# STANDORT-ENTWICKLUNGSGESETZ

Begutachtung abgeschlossen.

Beschleunigung bei standortrelevanten **Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse**.

Im **Infrastrukturausbau** werden die UVP-Verfahren immer wieder zeitlich verzögert.

(Beispiel Westring Linz, 3. Piste Wien-Schwechat)

„Ergänzende“ Regelungen zum UVP-G, um Investitionsblockaden zu lösen:

- Vorhaben verlautbart in einer **Verordnung** - dann gelten die Sonderverfahrensregelungen.
- **Zeitlich stringenter Verfahrensablauf**.
- Beurteilung der Projektunterlagen durch einen **Standortentwicklungsbeirat**.
- **Ermittlungsverfahren im eigentlichen UVP-Verfahren ist ex lege nach Schluss der mündlichen Verhandlung geschlossen**.
- Sollte die UVP-Behörde den Genehmigungsantrag innerhalb von ca. **18 Monaten** weder zurück- noch abgewiesen haben, ist das standortrelevante Vorhaben gemäß UVP-G genehmigt.
- Im **Beschwerderecht** gelten Sonderbestimmungen.

# EU-UMWELTBERICHTERSTATTUNGS-VO



Im Zuge der EU-REFIT-Initiative sollen ua. **6 Umweltrechtsakte** [COM\(2018\) 381](#) im engeren Sinn bezüglich ihrer Berichtspflichten geändert werden.  
(Klärschlamm, Umgebungslärm, Umwelthaftung, Vogelschutz, PRTR, ...)

**Ziel:** Verwaltungserleichterungen und Kosteneinsparungen (geplant: 2 Mio. Euro an jährlichen Ersparnissen EU-weit).

**Prüfung,** ob es tatsächlich zu Erleichterungen kommt und nicht neue Bürden sowie neue materielle Erschwernisse hinzukommen.

**Ergebnis:** Ablehnung, da zusätzlicher Zeitdruck und Rechtsunsicherheit.

# JUDIKATUR



## Aarhus-Konvention

- EuGH C-664/15 - „Protect“ - Parteistellung und Überprüfungsrechte für NGOs
- L-VwGH Tirol - Parteistellung NGO bei wasserrechtlichen Verfahren  
(T-LVwGH-2018/44/0055-6)

## Abfallrechtlicher GF

- VwGH - Ra 2016/05/0021 - Verantwortlicher Beauftragter im Abfallbereich  
Abfallrechtlicher Geschäftsführer haftet voll!



**IHRE FRAGEN BITTE**

**Kontakt: DI Christian Gojer, T 05-90909-3632**



**WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH**